

An die
Mitglieder des VKDA

27. September 2018

050

Rundschreiben 4/2018

- I. Entgeltrunde KTD 2018 (Anlage 1)**
 - II. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 6 KAT (Anlage 2 und 3)**
-

I. Entgeltrunde KTD 2018 (Anlage 1)

Am 24. August 2018 und in einer abschließenden Redaktionsverhandlung am 17. September 2018 ist der anliegende Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 17. September 2018 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 (Anlage 1) verhandelt worden.

Die zuständigen Gremien der Gewerkschaften und des VKDA haben dem Änderungstarifvertrag zugestimmt, so dass keine Bedenken bestehen, ihn zum gegebenen Zeitpunkt zu vollziehen.

Er besteht zum einen aus der Entgeltrunde 2018 und zum anderen aus der weiteren Reformierung der Entgeltordnung mit den neuen Abteilungen 3 und 4.

Im Hinblick auf die ersten Jahre nach der Entstehung des KTD in vergleichsweise wirtschaftlich etwas entspannter Situation konnte mit der Abteilung 2 und den neuen Abteilungen 3 und 4 die bislang größte Reformierung des KTD umgesetzt werden. Durch die Trennung der Aufgabenbereiche in der Eingruppierung und der dazugehörigen Tabellen kann in Zukunft den unterschiedlichen Anforderungen besser Rechnung getragen werden.

Das Ergebnis zur Entgeltrunde KTD 2018 stellt sich wie folgt dar:

1. Lineare Steigerung Abteilung 1, 2 und 6 ab 1. Januar 2019 um 3,0 % (kaufmännisch gerundet).
2. Weitere lineare Steigerung Abteilung 1, 2 und 6 ab 1. Januar 2020 um 2,2 % (kaufmännisch gerundet).
3. Inkrafttreten der vereinbarten Strukturveränderung (Einführung Abteilung 3 und 4) ab 1. Januar 2020 (Berechnung der Tabellen Abteilung 3 und 4 auf der Grundlage Abteilung 1, Stand 1. Januar 2020).
4. Ambulante Pflege Hamburg: Sonderentgelt 2019 – 50 %, 2020 – 60 %, 2021 – 70 % und 2022 – 86 %.
5. Die Treueleistung erhält ab 01.01.2020 die Formulierung des KAT mit der Maßgabe, dass der Anspruch des Arbeitgebers auf Auszahlung sich auf die Hälfte des Urlaubsanspruchs (Bruchteile werden abgerundet) beschränkt.
6. Erhöhung der Schichtzulage ab 1. Januar 2019 auf 50 Euro, ab 1. Januar 2020 auf 60 Euro.
7. Erhöhung der Wechselschichtzulage ab 1. Januar 2019 auf 110 Euro, ab 1. Januar 2020 auf 120 Euro.
8. Erhöhung der Nachtdienstzulage ab 1. Januar 2019 – 12,5 % und ab 1. Januar 2020 – 15 %.
9. Die Mindestlaufzeit des Tarifabschlusses beträgt 24 Monate.
10. Die Entgelte der Ärzte werden ab 1. Januar 2019 nach einer gesondert vereinbarten Tabelle erhöht, die die Vergütung der KAH bzw. AVH in Hamburg abbildet.

Die linearen Steigerungen für den KTD bleiben 0,5 % unter denen des KAT. Die Notwendigkeit dieses Unterschieds ergibt sich zum einen aus den weiteren Steigerungen der Zulagen und den strukturellen Verbesserungen, die sich aus der Einführung der neuen Abteilung 3 und 4 ergeben. Das beabsichtigte Inkrafttreten dieser neuen Abteilungen zum 01.01.2019 wurde um ein Jahr verschoben, um die daraus resultierenden Belastungen auf das Jahr 2020 zu verschieben, in dem die lineare Steigerung bedeutend niedriger ausfällt.

Die Veränderungen im Mantel, die insbesondere die gestaffelten Erhöhungen für die Schicht-, Wechselschicht und die Nachtdienstzulage enthalten, ergaben sich aus entsprechenden Forderungen der Gewerkschaften, aber auch im Arbeitgeberinteresse. Die weitere Heraushebung im Entgelt für ungünstige Zeiten ist erforderlich, um die Dienste attraktiver zu gestalten.

Die deutliche Erhöhung des Sonderentgelts in der ambulanten Pflege in Hamburg bis hin zur Aufhebung der Anlage 3 war unumgänglich, da die wirtschaftliche Situation der betroffenen Einrichtungen die weitere Aufrechterhaltung der Absenkungen nicht mehr zulässt.

Abteilung 3 und 4

Die neuen Abteilungen 3 und 4 betreffen den gesamten Bereich der Pflege.

Abteilung 3 bezieht sich auf stationäre und ambulante Pflege, Abteilung 4 auf Krankenhäuser.

Die Systematik der Abteilungen entspricht der der im letzten Jahr in Kraft gesetzten Abteilung 2. Danach sind in Abteilungen 3 und 4 die Arbeitnehmerinnen eingruppiert, die zum einen unter den Geltungsbereich der neuen Abteilungen fallen und zum anderen von den Eingruppierungsregelungen dieser neuen Abteilungen erfasst werden. Das heißt mit anderen Worten: Qualifikation und Tätigkeit müssen entweder über unbestimmte Rechtsbegriffe oder insbesondere durch die exakte Berufsbezeichnung genannt sein. Wesentliche Neuerung in den Tabellen der beiden Abteilungen ist nach dem Vorbild der Abteilung 2 eine fünfte Stufe, die nach 20 bzw. 18 Jahren erreicht wird. Die fünfte Stufe in der Abteilung 3 und 4 errechnet sich durch eine Steigerung aus der vierten Stufe um 1,8 %.

Erläuterung zum anliegenden Änderungsstarifvertrag im Einzelnen:

Zu § 1

Zu 1.

Die Änderungen beinhalten die Erhöhung der Nachtdienstzulage ab 01.01.2019 auf 12,5 % und ab 01.01.2020 auf 15 %.

Zu 2.

Unter Buchstabe a) und b) wird die Schichtzulage ab 01.01.2019 auf 50,- Euro und ab 01.01.2020 auf 60,- Euro erhöht.

Unter den Buchstaben c) und d) werden die Wechselschichtzulage ab 01.01.2019 auf 110,- Euro und ab 01.01.2020 auf 120,- Euro erhöht.

Zu 3. (ab 01.01.2020)

§ 23 Abs. 3 erhält nunmehr die Fassung des KAT, nach der beide Arbeitsvertragspartner das Recht haben, den zusätzlichen Urlaub aus der Treueleistung in Entgelt umzuwandeln. Allerdings gilt für den Anstellungsträger die Beschränkung, dass er nur Anspruch darauf hat, die Hälfte der Treueleistung in Entgelt umzuwandeln. Bei den Ansprüchen auf 5 bzw. 15 Urlaubstage wird abgerundet, so dass der Anspruch des Anstellungsträgers die Hälfte des Urlaubsanspruchs umzuwandeln, nach 10 Jahren sich auf 2 Tage reduziert und nach 30 Jahren auf 7 Tage.

Zu 5.

An dieser Stelle wird die Mindestlaufzeit der Tabellen auf den 31.12.2020, also 24 Monate festgelegt.

Zu 6.

Zu Buchstabe a) (ab 01.01.2020)

Buchstabe a) enthält die Streichung von Fallbeispielen in der Abteilung 1, die durch das Inkrafttreten von Abteilung 3 und 4 als sinnvoll erscheinen. Es werden dabei Beispiele, also Berufsbezeichnungen von Arbeitnehmerinnen gestrichen, die üblicherweise in Abteilung 3 und 4 eingruppiert sind. Trotzdem ist die Eingruppierung, wenn die entsprechende Arbeitnehmerin von den Geltungsbereichen der Abteilung 3 und 4 nicht erfasst ist, weiterhin in Abteilung 1 möglich. Dies ergibt sich aus dem Obersatz der Entgeltgruppen, die über die enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe die eigentliche rechtliche Grundlage für die Eingruppierung ist.

Zu Buchstabe b)

Unter Buchstabe b) findet sich die neue Entgelttabelle, gültig ab 01.01.2019, die sich aus der vereinbarten Erhöhung um 3 % (kaufmännisch gerundet) errechnet.

Zu Buchstabe c)

Unter Buchstabe c) findet sich die weitere Entgelttabelle zu Abteilung 1, gültig ab 01.01.2020, mit den vereinbarten Erhöhung um 2,2 % (kaufmännisch gerundet).

Zu Buchstabe d)

Buchstabe c) enthält die neue Entgelttabelle zu Abteilung 2, die sich aus der vereinbarten Erhöhung von 3 % (kaufmännisch gerundet) ab 01.01.2019 errechnet.

Zu Buchstabe e)

Buchstabe e) enthält die ab 01.01.2020 gültige Entgelttabelle zu Abteilung 2, die sich aus der linearen Erhöhung von 2,2 % (kaufmännisch gerundet) ergibt.

Zu Buchstabe f) (ab 01.01.2020)

Unter Buchstabe f) wird der Geltungsbereich für die neue Abteilung 3 nach dem Vorbild der Abteilung 2 über die wahrgenommenen Aufgaben definiert. Es muss sich um Einrichtungen handeln, deren Aufgaben überwiegend in der ambulanten und teil-/stationären Pflege liegen. Der Einrichtungsbegriff wird in diesem Fall über das Vorliegen eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI festgelegt.

In Entgeltgruppe EP 3 finden sich Arbeitnehmerinnen ohne eine Berufsausbildung, die pflegerische Tätigkeiten ausüben, für die eine fachliche Einarbeitung erforderlich ist.

Entgeltgruppe EP 4 stellt auf eine mindestens einjährige pflegerische Ausbildung ab. Die Beispiele sind die bekannten aus der Entgeltgruppe 3 der Abteilung 1. Hinzugekommen ist die neue Ausbildung der Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe EP 5 stellt die Heraushebung aus der Entgeltgruppe EP 4 dar. Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten werden unverändert definiert. Die genannten Beispiele sind der Praxis entnommen und sollen Definitionen der schwierigen fachlichen Tätigkeiten weiter erleichtern.

In der Protokollnotiz zur EP 5 findet sich eine Besonderheit für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Hier ist eine weitere Heraushebung formuliert. Zur Erfüllung der Voraussetzung ist grundsätzlich eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 notwendig. Für den Fall, dass in Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 5 die Arbeitnehmerin mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit behandlungspflegerische Tätigkeiten nach SGB V ausübt, besteht Anspruch auf eine Zulage. Diese Zulage bemisst sich nach der Hälfte des Unterschiedes zwischen der Entgeltgruppe EP 5 und EP 6, in der individuellen Stufe, in der sich die Arbeitnehmerin befindet.

In der Entgeltgruppe EP 6 wurde die Medizinische Fachangestellte aus der E 7 übernommen.

Nach Entgeltgruppe EP 7 werden die qualifizierten Pflegefachkräfte eingruppiert. Entsprechende Beispiele werden aus der Abteilung 1 übernommen.

In der zweiten Fallgruppe wird als einzige Therapeutin die Ergotherapeutin nach Abteilung 3 eingruppiert.

Entgeltgruppe EP 8 stellt gewissermaßen eine neue Entgeltgruppe dar. Sie ist entwickelt und formuliert als Heraushebung aus der EP 7. Definiert wird diese Heraushebung durch Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 150 Stunden. Einzelne Qualifikationen werden genannt ohne dass der Umfang der Zusatzqualifikation zu prüfen ist. Zur Erweiterung dieses Kataloges kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die Entsprechendes regelt. Für das Entgelt in dieser Entgeltgruppe wurde auf das Entgelt der Entgeltgruppe 7 plus 1/3 des Unterschiedes zur Entgeltgruppe 8 abgestellt.

Nach dem gleichen Prinzip wurde Entgeltgruppe EP 9 festgelegt. Der Umfang der erforderlichen Zusatzqualifikationen beträgt mindestens 250 Stunden. Auch hier besteht die Möglichkeit über eine Dienstvereinbarung Näheres zu regeln. Allerdings nicht wie in Entgeltgruppe EP 8 mit der Möglichkeit von den tariflichen Voraussetzungen abzuweichen. Das Entgelt der Entgeltgruppe wurde auf der Grundlage der EP 7 plus 2/3 des Unterschieds zwischen E 7 und E 8 festgelegt.

Die Entgeltgruppe EP 10 ergibt sich aus der Entgeltgruppe E 8 und dient zur Eingruppierung von Wohnbereichs-/Wohngruppenleitungen.

Entgeltgruppe EP 11 ergibt sich aus der Entgeltgruppe E 9 und erfasst die drei genannten Leitungen.

Entgeltgruppe EP 12 ergibt sich aus der Entgeltgruppe E 10. Nach dieser Entgeltgruppe wird nur die Pflegedienstleitung eingruppiert.

Entgeltgruppe EP 13 wurde aus der Entgeltgruppe E 11 entwickelt und stellt die Heraushebung zur EP 12 dar mit entsprechenden Mindestzahlen, die diese Heraushebungen definieren.

Zu Nr. 2

Die Entgelttabelle zu Abteilung 3 gilt mit Inkrafttreten der Abteilung 3 ab 01.01.2020 und enthält erstmalig eine fünfte Stufe, die nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht wird. Diese Voraussetzung wird ab 01.01.2022 auf 18 Jahre reduziert.

Zu g) (ab 01.01.2020)

Der Geltungsbereich der neuen Abteilung 4 bezieht sich auf Voll- und Teilstationäre Krankenhäuser in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen.

Die Protokollerklärung greift die derzeitigen politischen Aktivitäten auf und legt den Beginn neuer Verhandlungen fest. Dies gilt sobald die Absichten der Koalitionäre umgesetzt werden, die Tarifpartner vor einer neuen Tarifierung abzusichern, dass die daraus resultierenden Personalkostensteigerungen refinanziert werden.

Die Vorbemerkungen stellen sicher, dass die unterschiedlich ausgebildeten Pflegefachkräfte die entsprechenden Eingruppierungsvorschriften auch erfüllen, wenn sie in den jeweils anderen Bereichen tätig sind.

Entgeltgruppe EK 3 ist gleichlautend mit der Entgeltgruppe EP 3.

Das gleiche gilt für die Entgeltgruppe EK 4 bzw. EP 4.

Auch Entgeltgruppe EK 5 wurde als Heraushebung für die EK 4 nach dem Vorbild der Abteilung 3 formuliert. Das Beispiel wurde aus der Abteilung 1 übernommen.

Entgeltgruppe EK 6 enthält hier zusätzlich die Rettungsassistentin.

Entgeltgruppe EK 7. Neben den qualifizierten Pflegefachkräften sind weitere Berufe mit entsprechenden Tätigkeiten genannt.

Entgeltgruppe EK 8 entspricht in seiner Formulierung der EP 8. Insoweit kann auf die Erläuterungen verwiesen werden.

Weiterhin enthält die Entgeltgruppe EK 8 eine Besonderheit. Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1, also qualifizierte Pflegefachkräfte, werden für bestimmte Tätigkeiten herausgehoben. Die Besonderheit besteht darin, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist, ohne dass diese Fachweiterbildung vorliegt. Die entsprechenden Tätigkeiten sind abschließend aufgeführt. Die Entgeltgruppe enthält weitere vier Fallgruppen mit Berufsbezeichnungen.

Entgeltgruppe EK 9 ist wiederum nach Vorbild der Entgeltgruppe EP 9 formuliert und enthält die gleiche Definition. Für die Zusatzqualifikation sind zwei Beispiele genannt.

Die Entgeltgruppe EK 10 entspricht der Entgeltgruppe E 8 und stellt in der Fallgruppe 1 auf eine erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildung im Umfang von mindestens 720 Stunden ab.

Die weiteren Fallgruppen enthalten entsprechende spezielle Berufsbezeichnungen bzw. Leitungstätigkeiten.

Ab der Entgeltgruppe EK 11 enthält die Abteilung Leitungseingruppierungen. Wobei die Entgeltgruppe EK 11 eine neue „Zwischeneingruppierung“ enthält, basierend auf der Entgeltgruppe E 8 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedes zur Entgeltgruppe E 9.

Die Entgeltgruppe EK 12 entspricht der Entgeltgruppe E 9.

Die Entgeltgruppe EK 13 entspricht der Entgeltgruppe E 9 plus der Hälfte des Unterschiedes zur Entgeltgruppe E 10.

Die Entgeltgruppe EK 14 entspricht der Entgeltgruppe E 10.

Zu Nr. 2

Die Entgelttabelle zu Abteilung 4 tritt ab 01.01.2020 mit der neuen Eingruppierung in Kraft. Auch an dieser Stelle neu ist die fünfte Stufe, die nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht wird. Diese Zeit reduziert sich ab dem 01.01.2022 auf 18 Jahre.

Zu h)

Die ab 01.01.2019 gültige Tabelle für die Ärzteeingruppierung basiert auf den entsprechenden Vergütungen in Hamburg nach denen mit dem Marburger Bund ausgehandelten Tabellen von AVH bzw. KAH.

Zu i)

Abteilung 6 Nr. 1 erhält eine neue Fassung. Aus der Entgeltgruppe I 3 werden die Entgeltgruppen I 3 bis I 5. Inhaltlich ändert sich an den eigentlichen Eingruppierungen nichts, es wird lediglich die Systematik insoweit verändert, dass alle drei verschiedenen definierten Leitungsfunktionen nunmehr Aufstiegsmöglichkeiten nach Erfahrungszeiten haben, angeglichen an die Entgeltgruppen I 1 und I 2.

Unter dem Doppelbuchstaben bb findet sich die neue Tabelle mit Gültigkeit ab 01.01.2019 für die Arbeitnehmerinnen in Inklusionsbetrieben. Die Erhöhung folgt der allgemeinen Vereinbarung mit 3 % (kaufmännisch gerundet).

Der Doppelbuchstabe cc enthält die ab 01.01.2020 gültige Tabelle mit Werten, die um weitere 2,2 % (kaufmännisch gerundet) gesteigert wurden.

Zu Nr. 7

An dieser Stelle wird die Tarifeinigung zur Steigerung der Sonderentgelte für die ambulante Pflege in Hamburg umgesetzt. Im Jahr 2019 steigt damit nach Buchstabe a) der Satz für das Sonderentgelt, das im November zu zahlen ist, von 26 % auf 50 %.

Nach Buchstabe b) wird ab 2020 das Juni-Sonderentgelt für den Geltungsbereich eingeführt und beträgt in diesem Jahr 10 %.

Nach Buchstabe c) erfolgt im Jahr 2021 eine weitere Steigerung des Sonderentgelts im Juni von 10 % auf 20 %.

Im Jahr 2022 wird die Anlage 3 aufgehoben, mit der Folge, dass das Sonderentgelt ungekürzt nach § 17 Abs. 1 und 2 KTD zu zahlen ist. Im Übrigen entfällt in diesem Jahr die in Anlage 3 festgelegte Informationspflicht an die Gewerkschaften.

Zu Nr. 8

Anlage 4 war im Gleichklang mit § 12 zu ändern, um auch die vereinbarte Steigerung der Nachtdienstzuschläge in den Krankenhäusern umzusetzen.

Zu Nr. 9

Dem Geltungsbereich der Anlage 6 für die Inklusionsbetriebe wird hiermit eine weitere Einrichtung angefügt.

Zu §§ 2 und 3

Der Text für den Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzungen in 2019 und 2020 folgt den Formulierungen der Änderungstarifverträge der letzten Jahre zum gleichen Zweck.

Zu § 4 (ab 01.01.2020)

Der Paragraph enthält in Absätzen 1 und 2 Überleitungstabellen für das Inkrafttreten der neuen Abteilungen 3 und 4. Dabei wurde zurückgegriffen auf die relativ guten Erfahrungen mit einer entsprechenden Tabelle bei der Einführung der Abteilung 2 Anfang des Jahres 2018. Die Tabellen sollen Eingruppierungsfragen und die entsprechenden Mitbestimmungsverfahren erleichtern.

Zu Absatz 3 (ab 01.01.2020)

Da in sehr vielen Fällen bereits Zulagen für besondere zusätzliche Qualifikationen gezahlt werden, ist es auch ein Ziel der neuen Abteilungen 3 und 4 diese Zulagen weitgehend materiell zu tarifieren. Ohne eine Änderung des Arbeitsvertrages kommt die betroffene Arbeitnehmerin nicht in den Genuss der Vorteile der neuen Abteilungen.

Zu § 5

Absatz 1 des Paragraphen regelt das unterschiedliche Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

Im Absatz 2 wurde die Möglichkeit geschaffen per Dienstvereinbarung die neuen Abteilungen 3 und 4 vor dem eigentlichen Inkrafttreten wirksam werden zu lassen.

II. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 6 KAT (Anlage 2 und 3)

Zur Vervollständigung unserer Informationen zur Entgelttrunde KAT 2018 stellen wir Ihnen in der Anlage die Stundenentgelttabellen zur Verfügung.

Wie jedes Mal an dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Stundenentgelttabellen nicht um Bestandteile des Tarifvertrages handelt, sondern lediglich um die mathematische Umsetzung des § 14 Absatz 6 KAT. Wir übernehmen insoweit keine Gewähr für die rechnerische Richtigkeit der veröffentlichten Stundenentgelttabellen.



Kunst
Geschäftsführer

Entwurf

Änderungstarifvertrag Nr. 16

vom 17. September 2018

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 18. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „43,50“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Zahl „102,20“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Wunsch des Anstellungsträgers oder der Arbeitnehmerin ist die Treueleistung analog § 19 Abs. 8 Satz 2 abzugelten. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf die Vollendung der Beschäftigungszeit folgenden Monats zulässig. Der Abgeltungsanspruch des Anstellungsträgers ist auf die Hälfte des Urlaubsanspruchs begrenzt (Abrundung bei Bruchteilen von Urlaubstagen).“

4. § 26 wird folgende Protokollnotiz zu Abs. 3 angefügt:

„Protokollnotiz zu Abs. 3:
Der Arbeitgeberanteil am Beitrag beinhaltet den Zuschuss nach § 23 BetrAVG.“

5. In § 32 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte: „Abteilung 1, 2, 5 und 6“ durch die Worte „Abteilungen 1 bis 6“ und das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2020“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abteilung 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Entgeltgruppe 3 wird das Beispiel „- Arbeitnehmerin in der Alten- und Krankenpflege“ gestrichen.

 - bb) In Entgeltgruppe 4 wird das Wort „Beispiele“ durch das Wort „Beispiel“ ersetzt und die Beispiele
„- Altenpflegehelferin“,
„- Krankenpflegehelferin“ sowie
„- Gesundheits- und Pflegeassistentin (GPA)“ gestrichen.

- cc) In Entgeltgruppe 5 werden die Beispiele
 „-Altenpflegehelferin, die überwiegend in der Betreuung von gerontopsychiatrisch Erkrankten oder dementen Personen tätig ist“ und
 „- Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station“ gestrichen.
- dd) In Entgeltgruppe 6 werden die Beispiele
 „- Medizinische Fachangestellte (MFA) (Arzthelferin)“ und „- Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) (Zahnarzthelferin)“ gestrichen.
- ee) In Entgeltgruppe 7 werden im Abschnitt A das Beispiel
 „- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 6 mit rehapädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit als Ausbilderin in der beruflichen Bildung (Hierzu Prot. Not. 2)“
 und im vorletzten Beispiel nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte
 „ , Altenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)“
 sowie in Abschnitt B das Beispiel
 „- Leitung in der ambulanten Pflege (Hierzu Prot. Not. 2)“ gestrichen.
- ff) In Entgeltgruppe 8 wird in Abschnitt A das Beispiel
 „- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung“ sowie
 in Abschnitt B die Beispiele
 „- Einsatzleitung in der ambulanten Pflege“,
 „- Leitende Medizinisch-technische Assistentin (MTA)“,
 „- Stationsleitung in einem Krankenhaus oder einer stationären Wohnpflegeeinrichtung“,
 „- Wohngruppenleitung“ und
 „- Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs (Hierzu Prot. Not. 2)“ gestrichen.
- gg) In Entgeltgruppe 9 Abschnitt B werden die Beispiele
 „- Leitung mehrerer Stationen“,
 „- Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“,
 „- Pflegedienstleitung (PDL)“ und
 „Wohngruppenleitung mit mindestens 25 Wohnplätzen“ gestrichen.
- hh) In Entgeltgruppe 10 Abschnitt B werden die Beispiele
 „- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen“,
 „- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung“,
 „- PDL im ambulanten Bereich mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen“ und
 „- PDL in einer stationären Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen“ gestrichen.

- ii) In Entgeltgruppe 11 Abschnitt B werden die Beispiele
„- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen“ und
„- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung mit mindestens 100 Plätzen“ gestrichen.

b) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig ab 01.01.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	1.916	1.982	2.051	2.187
E 2	1.982	2.078	2.227	2.389
E 3	2.117	2.227	2.389	2.634
E 4	2.389	2.537	2.672	2.876
E 5	2.537	2.672	2.809	3.015
E 6	2.672	2.769	2.916	3.159
E 7	2.809	2.984	3.078	3.362
E 8	3.070	3.249	3.490	3.841
E 9	3.315	3.532	3.695	3.981
E 10	3.559	3.802	4.045	4.397
E 11	3.911	4.250	4.668	4.951
E 12	4.292	4.668	5.182	5.645
E 13	4.668	5.154	5.645	6.263

”

c) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe			3. Stufe		4. Stufe	
			nach 3 Jahren		nach 7 Jahren		nach 12 Jahren	
E 1	1.958		2.026		2.096		2.235	
E 2	2.026		2.124		2.276		2.442	
E 3	2.164		2.276		2.442		2.692	
E 4	2.442		2.593		2.731		2.939	
E 5	2.593		2.731		2.871		3.081	
E 6	2.731		2.830		2.980		3.228	
E 7	2.871		3.050		3.146		3.436	
E 8	3.138		3.320		3.567		3.926	
E 9	3.388		3.610		3.776		4.069	
E 10	3.637		3.886		4.134		4.494	
E 11	3.997		4.344		4.771		5.060	
E 12	4.386		4.771		5.296		5.769	
E 13	4.771		5.267		5.769		6.401	

”

d) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 01.01.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	2.117	2.227	2.389	2.634	
ES 4	2.389	2.554	2.690	2.904	
ES 5	2.537	2.690	2.827	3.045	
ES 7	2.809	3.081	3.192	3.375	3.461
ES 8	2.940	3.187	3.358	3.602	3.682
ES 9	3.070	3.322	3.568	3.841	3.927
ES 10	3.315	3.611	3.778	3.981	4.071
ES 11	3.559	3.888	4.135	4.397	4.496
ES 12	3.911	4.346	4.773	4.951	5.063

* Ab 01.01.2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

e) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
ES 4	2.442	2.610	2.749	2.968	
ES 5	2.593	2.749	2.889	3.112	
ES 7	2.871	3.149	3.262	3.449	3.537
ES 8	3.005	3.257	3.432	3.681	3.763
ES 9	3.138	3.395	3.646	3.926	4.013
ES 10	3.388	3.690	3.861	4.069	4.161
ES 11	3.637	3.974	4.226	4.494	4.595
ES 12	3.997	4.442	4.878	5.060	5.174

* Ab 01.01.2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

f) Abteilung 3 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 3

Stationäre und ambulante Pflege

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend in der ambulanten und teil-/stationären Pflege liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollnotiz:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EP 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Präsenzkraft
- Betreuungskraft § 43 b SGB XI

Entgeltgruppe EP 4

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EP 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben).

Beispiele:

- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit Tätigkeiten mit gerontopsychiatrisch und / oder palliativmedizinisch zu pflegenden Personen bzw. mit pflegerischen Tätigkeiten für hochgradig (ärztliche Diagnose) dementiell erkrankte Personen
- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit Tätigkeiten in einem Wohnbereich ausschließlich für demenziell erkrankte Personen

Protokollnotiz zur Entgeltgruppe EP 5:

Für die GPA, die überwiegend in einer Einrichtung, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 5 hat die Arbeitnehmerin, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit behandlungspflegerische Tätigkeiten (SGB V) ausübt, Anspruch auf eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der Entgeltgruppe EP 6.

Entgeltgruppe EP 6

Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 7

1. Arbeitnehmerin mit einer Qualifikation als Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI mit entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Kinderkrankenschwester)
- Altenpflegerin
- Heilerziehungspflegerin/Heilerzieherin

2. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 8

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 7, Fallgruppe 1 mit einer für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation im Wundmanagement, als Praxisanleiterin, als Hygienebeauftragte oder als Pain Nurse diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung werden Einzelheiten geregelt, insbesondere was erforderliche Zusatzqualifikationen sind. In

dieser Dienstvereinbarung kann auch von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.

Entgeltgruppe EP 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 7 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Fachkraft für Hygiene
- Fachkraft für Geriatrie

Entgeltgruppe EP 10

Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung

Entgeltgruppe EP 11

1. Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
2. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung mit mindestens 30 Plätzen
3. Leitung einer Tagespflege

Entgeltgruppe EP 12

Pflegedienstleitung (PDL)

Entgeltgruppe EP 13

1. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen
2. Pflegedienstleitung in der stationären Pflege mit mindestens 100 Plätzen

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 3

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EP 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
EP 4	2.442	2.593	2.731	2.939	
EP 5	2.593	2.731	2.871	3.081	
EP 6	2.731	2.830	2.980	3.228	
EP 7	2.871	3.050	3.193	3.436	3.498
EP 8	2.960	3.140	3.286	3.599	3.664
EP 9	3.049	3.230	3.427	3.763	3.830
EP 10	3.138	3.320	3.621	3.926	3.997
EP 11	3.388	3.610	3.776	4.069	4.142
EP 12	3.637	3.886	4.134	4.494	4.575
EP 13	3.997	4.344	4.771	5.060	5.151

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

g) Abteilung 4 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 4

Krankenhäuser

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in voll- und teilstationären Krankenhäusern, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, tätig sind und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollerklärung zum Geltungsbereich:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich unverzüglich nach einer Gesetzesänderung bezüglich der Refinanzierung von Krankenhäusern (entsprechend den Regelungen im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Bundes) nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Verhandlungen über dadurch mögliche Verbesserungen für eine oder mehrere Personengruppen im Krankenhaus aufzunehmen.

Vorbemerkungen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder von Altenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. als Altenpflegerinnen eingruppiert.
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder von Altenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. als Altenpflegerinnen eingruppiert.
3. Altenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen eingruppiert.
4. Alten- und Krankenpflegehelferinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Pflegeassistentinnen (GPA) ausüben, sind als Gesundheits- und Pflegeassistentinnen eingruppiert.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EK 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe EK 4

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EK 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben).

Beispiel:

- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 4 auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 6

1. Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Rettungsassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 7

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Alten- pflegerin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten
2. Notfallsanitäterin mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Medizinisch- bzw. Pharmazeutisch-technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 8

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7, Fallgruppe 1 bis 3 mit einer für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation im Wundmanagement, als Praxisanleiterin, als Hygienebeauftragte oder als Pain Nurse diese Voraussetzung. Über eine

Dienstvereinbarung werden Einzelheiten geregelt, insbesondere was erforderliche Zusatzqualifikationen sind. In dieser Dienstvereinbarung kann auch von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.

2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7, Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist.

Spezialbereiche in diesem Sinne sind:

- Intensivpflege / Intermediate Care (IMC) / Schlaganfall
 - Operationsdienst
 - Anästhesiepflege
 - Zentrale Notaufnahme
3. Hebamme mit entsprechenden Tätigkeiten
 4. Operationstechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
 5. Chirurgisch-Technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
 6. Anästhesietechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung
- Zusatzausbildung zur Fachkraft für Geriatrie

Entgeltgruppe EK 10

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten
2. Hygienefachkraft mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Stellvertretende Stationsleitung
4. Leitende Medizinisch-technische Assistentin

Entgeltgruppe EK 11

Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs

Entgeltgruppe EK 12

Stationsleitung

Entgeltgruppe EK 13

Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs

Entgeltgruppe EK 14

Leitung mehrerer Stationen

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EK 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
EK 4	2.442	2.593	2.731	2.939	
EK 5	2.593	2.731	2.871	3.081	
EK 6	2.731	2.830	2.980	3.228	
EK 7	2.871	3.050	3.193	3.436	3.498
EK 8	2.960	3.140	3.286	3.599	3.664
EK 9	3.049	3.230	3.427	3.763	3.831
EK 10	3.138	3.370	3.621	3.926	3.997
EK 11	3.263	3.465	3.672	3.998	4.070
EK 12	3.388	3.610	3.776	4.069	4.142
EK 13	3.513	3.748	3.955	4.282	4.359
EK 14	3.637	3.886	4.134	4.494	4.575

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

h) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2019)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä 1	4.108	4.341	4.507	4.795	5.139	5.280
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä 2	5.422	5.876	6.276	6.509	6.736	6.963
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	6.791	7.190	7.761			
		nach 3 Jahren				
Ä 4	7.989	8.560				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

i) Abteilung 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe I 1

Arbeitnehmerin ohne abgeschlossene Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
- Küchenhilfe
- Servicekraft
- Kaffeeköchin
- Verkaufshilfe

Entgeltgruppe I 2

Arbeitnehmerin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von in der Regel mindestens zwei Jahren Dauer und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Köchin
- Restaurantfachfrau
- Hotelfachfrau
- Verkäuferin
- Floristin
- Bäckerin
- Hauswirtschafterin
- Konditorin

Entgeltgruppe I 3

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung in Teilbereichen für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Entgeltgruppe I 4

Arbeitnehmerin in stellvertretender Leitungsfunktion und Verantwortung für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Entgeltgruppe I 5

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Beispiele zu I 3 bis I 5:

- Küchenleitung
- Hauswirtschaftsleitung
- Restaurantleitung
- Betriebsleitung“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 01.01.2019)

(in Euro)

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.591	1.639	1.748	1.842	2.126
pro Stunde	9,45	9,74	10,38	10,94	12,63

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.748	1.842	2.126	2.339	2.573
pro Stunde	10,38	10,94	12,63	13,90	15,29

Entgeltgruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.627	2.890	3.179	3.497
pro Stunde	15,61	17,17	18,89	20,77

Entgeltgruppe I 4	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.889	3.178	3.496	3.845
pro Stunde	17,16	18,88	20,77	22,84

Entgeltgruppe I 5	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.152	3.467	3.814	4.195
pro Stunde	18,73	20,60	22,66	24,92

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 01.01.2020)

(in Euro)

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.626	1.675	1.786	1.883	2.173
pro Stunde	9,66	9,95	10,61	11,19	12,91

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.786	1.883	2.173	2.390	2.630
pro Stunde	10,61	11,19	12,91	14,20	15,62

Entgeltgruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.685	2.954	3.249	3.574
pro Stunde	15,95	17,55	19,30	21,23

Entgeltgruppe I 4				
pro Monat	2.953	3.248	3.573	3.930
pro Stunde	17,54	19,30	21,23	23,35

Entgeltgruppe I 5				
pro Monat	3.221	3.543	3.897	4.287
pro Stunde	19,14	21,05	23,15	25,47

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
**„Nr. 3
Zu § 17**
§ 17 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch lediglich 10 % des der Arbeitnehmerin im Vormonat üblicherweise zustehenden Arbeitsentgelts nach Abs. 1 Satz 1 beträgt.“
c) In Nr. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
d) Anlage 3 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung aufgehoben.
8. Anlage 4 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
b) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
9. Anlage 6 Nr. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Remise Ladengeschäft in Itzehoe“

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2019

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2019. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2019 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2019 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2020. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2020 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 3, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2020 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31.12.2019	Eingruppierung nach Abteilung 3 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 01.01.2020
E 3	EP 3
E 4	EP 4
E 5	EP 5
E 6	EP 6
E 7	EP 7
E 8	EP 10
E 9	EP 11
E 10	EP 12
E 11	EP 13

Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten und Qualifikation die Voraussetzungen der Entgeltgruppe EP 8 oder EP 9 erfüllen, ist entsprechend eingruppiert.

(2) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 4, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2020 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31.12.2019	Eingruppierung nach Abteilung 4 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 01.01.2020
E 3	EK 3
E 4	EK 4
E 5	EK 5
E 6	EK 6
E 7	EK 7
E 8	EK 10
E 9	EK 12
E 10	EK 14

Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten und Qualifikation die Voraussetzungen der Entgeltgruppe EK 8, EK 9, EK 11 oder EK 13 erfüllen, ist entsprechend eingruppiert.

(3) Arbeitnehmerinnen, die am 01.01.2020 arbeitsvertragliche Ansprüche auf übertarifliche Zulagen haben, werden vom Geltungsbereich der Abteilungen 3 und 4 ausgeschlossen, solange die Ansprüche bestehen. Dies gilt nicht für Zulagen, die wegen eines Wechsels zwischen den Dienststellen im Unternehmensverbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zum Zwecke des Entgeltausgleichs infolge von nicht anerkannten Vordienstzeiten gewährt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt

§ 1 Nr. 1 Buchstabe b; Nr. 2 Buchstabe b und d; Nr. 3; Nr. 6 Buchstabe a, c, e, f und g; Buchstabe i Doppelbuchstabe cc; Nr. 7 Buchstabe b; Nr. 8 Buchstabe b; § 4 am 1. Januar 2020 sowie § 1 Nr. 7 Buchstabe c am 1. Januar 2021 und § 1 Nr. 7 Buchstabe d am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 können § 1 Nr. 6 Buchstabe f und g im Wege einer Dienstvereinbarung vor dem 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Hamburg, 17. September 2018

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 6 KAT

(gültig vom 01.10.2018 bis 30.09.2019)

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	10,67	10,67	11,00	11,31	11,68
K 2	12,22	12,56	13,07	13,79	14,63
K 3	13,03	13,44	14,03	14,89	16,10
K 4	14,63	15,06	15,71	16,62	17,55
K 5	15,54	15,90	16,53	17,37	18,35
K 6	16,34	16,68	17,22	17,96	19,23
K 7	17,14	17,58	18,25	19,20	20,45
K 8	18,71	19,35	20,29	21,62	23,31
K 9	20,16	20,74	21,63	22,86	24,12
K 10	21,62	22,37	23,46	25,04	26,63
K 11	23,71	24,78	26,41	28,69	29,92
K 12	25,99	27,30	29,25	32,01	34,05
K 13	27,75	29,17	31,04	33,52	36,43
K 14	29,52	31,10	33,18	35,94	39,20

Diese Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages

(ohne Gewähr)

Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 6 KAT

(gültig ab 01.10.2019)

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Erfahrungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Erfahrungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Erfahrungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	10,94	10,94	11,27	11,59	11,98
K 2	12,53	12,87	13,40	14,13	15,00
K 3	13,36	13,78	14,39	15,26	16,50
K4	15,00	15,44	16,10	17,04	17,99
K 5	15,93	16,30	16,95	17,80	18,81
K 6	16,75	17,10	17,65	18,40	19,71
K 7	17,57	18,03	18,70	19,68	20,96
K 8	19,18	19,83	20,80	22,16	23,89
K 9	20,66	21,26	22,17	23,43	24,73
K 10	22,16	22,93	24,05	25,66	27,30
K 11	24,30	25,40	27,07	29,41	30,66
K 12	26,64	27,98	29,99	32,81	34,90
K 13	28,44	29,90	31,81	34,36	37,33
K 14	30,26	31,88	34,01	36,83	40,18

Diese Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages

(ohne Gewähr)